

Sportfördergrundsätze der Interessengemeinschaft Sport Lahr

1. Förderungsgrundsatz

Die Stadt Lahr unterstützt die IG Sport Lahr im Vollzug des vom Gemeinderat genehmigten Haushaltsplanes mit einer jährlichen Zuwendung (gegenwärtig 15.000 Euro) für die Gewährung von Vereinszuschüssen zur eigenständigen Bewirtschaftung.

Die Zuschussgewährung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der IG Sport Lahr und unter Beachtung der Sportförderrichtlinien der Stadt Lahr. Die Sportfördergrundsätze stellen insoweit eine Ergänzung der städtischen Sportförderrichtlinien dar.

Für die Entscheidung über die Zuschussanträge gelten die nachstehenden aufgeführten Grundsätze.

2. Voraussetzungen der Zuschussgewährung

Der beantragende Sportverein muss Mitglied der IG Sport Lahr sein.

3. Förderungsbereiche

Zuschüsse können für folgende Vorhaben beantragt werden:

- Förderung des Spitzensports
- Talentförderung
- für die Teilnahme an süddeutschen und deutschen Meisterschaften
- Erwerb von Trainer/innen- und Übungsleiter/innen-Lizenzen sowie Ausbildung von Sportassistenten/innen und Jugendleiter/innen
- Sportprojekte für Kinder und Jugendliche z.B. Integration
- Sport für Menschen mit Behinderung
- Durchführung der Abnahme des Sportabzeichen durch Vereine für Nicht-Vereinsmitglieder zur Förderung des allgemeinen Sports
- Ausrichtung von repräsentativen örtlichen Sportveranstaltungen
- Vereinsjubiläen und Ehrenpreise bei höherrangigen Veranstaltungen

- Sportliche Veranstaltungen mit den Partnerstädten, insbesondere wenn es sich um Jugendveranstaltungen handelt
- Andere Vorhaben liegen im Ermessensspielraum des Vorstandes der IG Sport

4. Bewilligungsbedingungen

Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.

Die Anträge sind bei der/dem 1. Vorsitzenden der IG Sport Lahr einzureichen.

Auf Anforderung sind gegebenenfalls Nachweise zur Unterlegung des Antraggrundes dem Antrag beizufügen.

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt, sobald dieser vom Vorstand der IG Sport genehmigt worden ist.

Die Förderanträge sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres einzureichen.

Förderungsfähige Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden im Folgejahr entschieden.

Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller mit Begründung zurückgegeben.

Auf die Zuschussgewährung besteht seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch.

5. Zuschusshöhe

Der Förderbetrag bzw. die Zuschüsse orientieren sich an dem bis zum Stichtag eingegangenen Anzahl der Anträge sowie an dem der IG Sport zur Verfügung stehenden Budget.

Lahr, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender